
Zulassungsreglement Weiterbildung

- (Executive) Master of Business Administration FH
- Master of Advanced Studies FH
- Certificate of Advanced Studies FH

Version: 1.0

Ausgabe: Dezember 2025

I. Einleitung

Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieses Reglement legt das Verfahren für die Zulassung zu den Online Weiterbildungen der PHW.
- (2) Zuständig für die Zulassung ist die Zulassungskommission der PHW. Diese besteht aus der Direktion der PHW und der Studienleitung Ausbildung.

II. Zulassungsverfahren

Artikel 2: Zulassung zum Studium

(1) Zugang den Online-Lehrgängen an der PHW haben Personen mit einer Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf. Zugelassen werden ausserdem Personen mit:

- Abgeschlossenes Fachhochschul- oder Universitätsstudium einer akkreditierten schweizerischen oder einer ausländisch anerkannten oder akkreditierten universitären Hochschule, Fachhochschule oder pädagogischen Hochschule
- Abschluss der höheren Berufsbildung und ausreichend Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld sowie angemessene wissenschaftliche Kenntnisse
- Sur-Dossier Zulassung: individuelle Prüfung durch die Zulassungskommission

(2) Für ausländische Hochschulzugangs- oder Studienabschlüsse kann die PHW Qualitätsanforderungen an Studienpläne, Inhalte oder Mindestnoten festlegen, um die Gleichwertigkeit mit den entsprechenden Schweizer Vorbildungsausweisen sicherzustellen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Zulassungskommission der PHW.

Artikel 3: Sur-Dossier-Zulassungen

(1) Die Zulassungskommission kann qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, welche die regulären Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, im Rahmen eines individuellen Aufnahmeverfahrens (Sur-Dossier-Verfahren) die Zulassung zum Studiengang erteilen.

(2) Die Bewerbenden müssen über ausreichende Berufserfahrung, eine erkennbare berufliche Entwicklung in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld sowie über angemessene fachliche Kenntnisse verfügen. Die Zulassungskommission prüft und beurteilt die Angemessenheit dieser Qualifikationen. Grundlage für die Prüfung bildet das Kompetenzprofil des Studiengangs.

(3) Die Studiengangsleitung kann Auflagen zur Erfüllung der Zulassung festlegen.

(4) Über die definitive Zulassung entscheidet die Direktion der PHW auf Antrag der Studiengangsleitung.

Artikel 4: Anrechnung von Vorleistungen

(1) Die PHW kann nachgewiesene Studienleistungen anrechnen. Die Studiengangsleitung prüft und entscheidet auf Antrag über den Umfang der Anrechnung.

(2) Die Anrechnung ist einmalig und kann nicht für andere Studiengänge oder Weiterbildungsprogramme der PHW geltend gemacht werden.

III. Allgemeine Regelungen

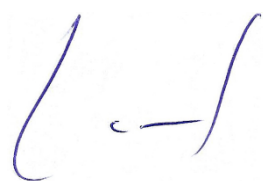
Artikel 6: Änderungen

Änderungen dieses Reglements können jederzeit durch das zuständige Gremium beschlossen und in Kraft gesetzt werden.

Artikel 7: Gesetzliche Grundlage und Genehmigung

(1) Dieses Reglement stützt sich auf die gesetzlichen Bestimmungen des Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes (HFKG) des Bundes.

(2) Es tritt nach Genehmigung durch die Direktion der PHW in Kraft.



Bern, den 15. Dezember 2025
Lukas Knoch
Direktor PHW